Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung
Carlsruhe, 1809

XXVI. DienerBeschränkung

urn:nbn:de:bsz:31-334608

Staatsbieners mit aufferorbentlichen Belohnungen au erwiedern, und in Tallen einer gegebenen ober gefuchten zur Ruhesezung ben besondern Werth ber geleifteten Dienste baburch zu bezeichnen, baß neben bem Stanbesgehalte bas Umtsgehalt gleich = falls lebenslanglich als eine offentliche Auszeichnung bes Berbienfts belaffen werbe.

Mus Unlag des Dienftes oder megen bes Dienft = beren erlittene Beschädigungen find von diesem zu erfegen; berfelbe mag fich an bem Bermogen bes Thaters erholen konnen ober nicht.

XXVI.

DienerBeichrankuna.

Das Standes = und Umts Berhaltniß eines Staatsbieners lagt alle jene Privat Berhaltniffe beffelben im großen Reiche bes National Saushalts gu, wofur ber besondere Titel bes Drisfagenrechts nicht erfordert, und beren Bereinbarung mit der Umtsführung nicht burch bie entweber mit einem perfonlichen Betriebe ober einem ortlichen Befige verbundene Gefahr einer Bernachläßigung bes Dienfts ober eines Drude ber Unterthanen aufge= hoben wird.

In Folge beffen ift ber wirkliche Staatsbiener beschrankt;

हाड़े हा

n Bu

t Um:

feiner

indung

idellen

m ibn

a, wie Wie:

1 612

ouf

ion's

है विक

Shife

(obs

hebal:

eines.

a) im Erfauf ber Liegenschaften.

Ein Wohnhaus und Garten zu eigenem Gebrauch, so wie die in der Landtafel liegenden Guz ter kann er gleich andern frensäßigen-Staatsburgern erkaufen; aber Markungsangehörige Liegenschaften — außer jenen Wohnungsbedurfnissen darf er ohne besondere Erlaubniß der Oberpolizei-Behörde nicht an sich bringen.

Wo ber Diener Kraft bieses Geseses freies Erwerbrecht hat, da findet auch keine Marklosung — Burger — oder Bannlosung — gegen ihn statt; wo er es aber durch besondere Oberpolizeiliche Erlaubniß erlangt, da kann ein schon angekündetes. Loosungsrecht dadurch nicht gefährdet werden.

- b) Unerlaubt und nichtig ist jeber Erkauf von Liegenschaft ober Fahrniß, welchen ein Diener in einem von ihm geleiteten ober unter seiner Aufsicht stehenben Amtsgeschäft schließt, wenn er daju bie Ermächtigung nicht eingeholt hat.
- c) Staatsbiener, welchen eine erekutive obrigkeitliche Gewalt in die Sand gelegt ift, burfen in diesem Gewaltskreiß keine Liegenschaft, mit Ansnahme eines benothigten Wohnhanses

und Gartens, ohne obrigkeitliche Erlaubniß erpachten.

Beiters bleibt ber Staatsbiener

d) von der Ausübung streng burgerlicher Gewerbe und von der Handelschaft mit solchen Waaren, deren Gattung er Dienstes halber du verwahren oder ju verwalten bat, so wie von der Führung einer Bank oder ahnlichen Unstalt, und von dem personlichen Betriebe einer Fabrike ausgeschloßen.

Insbesondere darf weder der Staatsdiener, noch durfen seine Ungehörigen wegen einer erledigten oder gegenwärtigen oder kunftigen UmisUngelegensheit Geschenke oder sonstige Bortheile und Genüße annehmen — Während der Dienstsührung ruhet jede andere Wissenschaftliche oder Kunstausübung z. B. Berfaßung von Rechtsschriften, heitung der Kranken — soweit solche durch die Natur des Dienstes oder durch Geseze und Dienstordnungen als unvereindartich mit dem Dienste ausgezeichnet ist; sie lebt jedoch mit jedem Dienstauskritt — er sey verschuldet oder nicht, wieder auf, solange nicht ein Strafurthel, Unsähigkeit zu Staatsdien: sien rechtlich ausgesprochen hat.

tin Ge:

en Gi:

atebuts

Liegen:

ffen -

poligi:

freies

flojung

fatt;

be Er

ndetea

f bont

Dienet

feiner

min

lt hat.

obrig:

, bir

idaft,

hanses